

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2025

Nr. 2025/460

## Winznau und Trimbach: Grundwasserschutzzone für die Quelfassung Ankenmatt der Wasserversorgung Winznau

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Winznau und Trimbach unterbreiten dem Regierungsrat den Schutz-zonenplan und das Schutzzonenreglement der Grundwasserschutzzone für die Quelfassung Ankenmatt der Wasserversorgung Winznau als kommunale Nutzungsplanung zur Genehmigung.

Die Quelfassung Ankenmatt (Objekt Nr. 635.247.011) wurde 2017 neu gefasst und befindet sich auf GB Winznau Nr. 386. Sie dient der Wasserversorgung Winznau als Bezugsort für ca. 40 % ihres Bedarfs an Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen (dazu gehören auch Quellen) Grundwasserschutz-zonen auszuscheiden. Die Quelfassung Ankenmatt besitzt noch keine rechtskräftig ausgewiesene Grundwasserschutzzone. Für die Nutzung der Quelle zu Trinkwasserzwecken ist eine solche zwingend auszuscheiden. In der Einwohnergemeinde Winznau ist die Wasserversorgung an die Bürgergemeinde Winznau delegiert. Das Nutzungsplanverfahren ist jedoch durch die Standortgemeinden der Grundwasser-schutzzone, namentlich die Einwohnergemeinden Winznau und Trimbach, durchzuführen.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verfahren

2.1.1 Grundwasserschutz-zonen werden gestützt auf § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in der Regel von den Einwohnergemeinden ausge-schieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale Nutzungs-pläne sind im Sinne von § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

2.1.2 Der Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Winznau des nach der Vorprü-fung bereinigten Schutzzonendossiers erfolgte am 21. November 2023 (Beschluss Nr. 115/2023). Der Gemeinderatsbeschluss der Standortgemeinde Trimbach fand am 28. November 2023 statt (Beschluss Nr. 2023-149, ebenso 2024-38). Die Publikation der Auflage erfolgte via Niederämter Anzeiger vom 4. Januar 2024 und die Auflage vom 8. Januar 2024 bis am 9. Februar 2024. Es erfolgten keine Einsprachen.

2.1.3 Daraufhin hat der Gemeinderat Winznau das Dossier für die neuen Grundwasser-schutz-zonen am 8. April 2024 dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmi-gung eingereicht. Die Gebühr für die Genehmigung einer Grundwasserschutzzone wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartementes nach der Grösse der nutzniessenden Wasserversorgung bemessen. Die Gebühr wird der im kommunalen

Nutzungsplanverfahren federführenden Einwohnergemeinde Winznau in Rechnung gestellt. Diese kann die Gebühr der Bürgergemeinde Winznau als Träger der Wasserversorgung weiterverrechnen.

## 2.2 Gesamtbeurteilung

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der neuen Grundwasserschutzzone für die Quelfassung Ankenmatt ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von § 14 ff. PBG genehmigt werden.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Die neue Grundwasserschutzzone für die Quelfassung Ankenmatt wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: «Ankenmatt, Winznau, Schutzzonen Quelfassungen, Schutzzonenplan 1:2'000 (Detail der Fassungsstränge 1:500), Plan Nr. SO1577D, Sieber, Cassina + Partner AG, Olten, vom 14.08.2023»
  - Schutzzonenreglement: «Schutzzonenreglement für Quelle Ankenmatt, Eigentümerin: Bürgergemeinde Winznau, Sieber, Cassina + Partner AG, Olten, vom 14.08.2023».
- 3.2 Die in den Art. 3 bis 5 sowie Anhängen 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.3 Als Standortgemeinde ist die Einwohnergemeinde Winznau gemäss § 83 Abs. 3 GWBA und Art. 8 des Schutzzonenreglements für die Umsetzung, Anwendung und Einhaltung des Reglements im Teil der Schutzzone, der auf Gemeindegebiet zu liegen kommt, zuständig. Ebenso hat sie die betroffenen Grund- und Anlageneigentümer/-innen über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.
- 3.4 In gleicher Weise ist die benachbarte Einwohnergemeinde Trimbach in dem Bereich zuständig, wo die Schutzzonen auf Gemeindegebiet zu liegen kommen. Sie ist dort für die Umsetzung, Anwendung und Einhaltung der im Schutzzonenreglement festgelegten Massnahmen, Verbote und Regeln zuständig und muss die betroffenen Grund- und Anlageneigentümer/-innen über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone informieren.
- 3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der neuen Grundwasserschutzzonen der Quelfassung Ankenmatt sind im Grundbuch Winznau sowie im Grundbuch Trimbach auf den betroffenen Grundstücken gemäss Liste im Anhang 3 des Reglements nachzuführen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Olten-Gösigen zur Mutation im Grundbuch Winznau und Trimbach.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Winznau hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 6'430.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'400.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 6'430.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, DUF (ad acta 354.108.001 und 2022-1432/03), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Anpassung der Schutzzone in der Gewässerschutzkarte und Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Winznau, Weid 6, 4652 Winznau, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit der Bitte um Anmerkung bzw. Mutation gemäss vorliegendem Beschluss), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für die Publikation im Amtsblatt: «Gemeinden Winznau und Trimbach: Genehmigung der Grundwasserschutzzone der Quelfassung Ankenmatt der Wasserversorgung Winznau.»)